



# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde

Gütersloh

vom 24. 09.2020

**Die Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh,  
vertreten durch das Presbyterium,**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe „Neuer Stadtfriedhof“, „Alter Stadtfriedhof“ und „Johannesfriedhof“ der Evang. Kirchengemeinde Gütersloh und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	250,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)	545,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.375,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	3.175,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	2.305,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	675,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	675,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	27,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	27,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.975,00	Euro
b) Waldgrab auf dem Johannesfriedhof je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.900,00	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.550,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	135,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Waldgrab auf dem Johannesfriedhof je Grab und Jahr	70,00	Euro

f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	130,00	Euro
g)	Gebührenanteil für Erstellung der Grabanlage bei Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	300,00	Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätten (§4 (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht) und von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 30.08./25.10.2001 Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **28,00 €** je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten für die Friedhofsunterhaltung lt. Stundenerfassung
- b. Verwaltungskostenanteil an das Kreiskirchenamt
- c. Grundbesitzabgaben an die Kommune
- d. Kosten der Abfallentsorgung
- e. Kosten der Energieversorgung
- f. Allgemeine Sachkosten zur Unterhaltung des Friedhofs (Bepflanzungen, Materialkosten u. a.)
- g. Abschreibungen und Zinsen

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	175,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	640,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	310,00	Euro
e)	Gebühr für zusätzlichen Leistungsaufwand pro Stunde	75,00	Euro

(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich des Trauergottesdienstes einschließlich Grunddekoration und Benutzung aus anderen Anlässen	270,00	Euro
b)	Benutzung einer Pfarrbezirkskirche für Trauerfeiern	305,00	Euro
c)	Benutzung des Glockengeläuts ohne Kapellennutzung	60,00	Euro
d)	Benutzung der Lautsprecheranlage im Außenbereich	100,00	Euro

e) Benutzung der Ruhekammer ohne Kühleinrichtung	135,00	Euro
f) Benutzung der Ruhekammer mit Kühleinrichtung	160,00	Euro
g) Benutzung des Abschiedsraumes einschließlich Grunddekoration (bis max. 12 Personen)	180,00	Euro
h) Pro Sargträger/Begleitperson bei Kapellennutzung der Evangelischen Friedhöfe Gütersloh	35,00	Euro
i) Pro Sargträger/Begleitperson bei Nutzung der Pfarrbezirkskirche, Trauerhallen oder bei einer Bestattung/Beisetzung auf einem fremden Friedhof	40,00	Euro
j) Zusatzgebühren bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen	185,00	Euro

### **§ 7 Gebühren für Umbettungen**

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof oder einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin</b>		
a) Urnenbeisetzungen je Grab	1.600,00	Euro
b) Erdbestattungen je Grab	3.690,00	Euro

<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	3.050,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.050,00	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab	1.270,00	Euro

<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	300,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	640,00	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab	310,00	Euro

## § 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals oder Holzdenkmals einschl. Prüfung der Standsicherheit	77,50	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals auf Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten	48,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals oder Kissensteins auf Reihen- und Wahlgrabstätten	48,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage	48,00	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage	48,00	Euro
(6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. §6 Abs.1 Friedhofssatzung	125,00	Euro
(7) Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung für Gewerbetreibende gem. §6 Abs.6 Friedhofssatzung	40,00	Euro
(8) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	35,00	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	68,00	Euro
(10) Entfernung und Entsorgung eines liegenden Grabmals	65,00	Euro
(11) Entfernung und Entsorgung eines stehenden Grabmals einschl. Fundament	215,00	Euro

## § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.06.2011, in der Fassung vom 26.02.2015.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.06.2011 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.02.2015 außer Kraft.

Gütersloh, den 24.09.2020

Die Friedhofsträgerin  
Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh



.....  
Vorsitzende(r)

.....  
Presbyter(in)

.....  
Presbyter(in)



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh  
vom 24. September 2020  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. März 2024 erteilt.

Bielefeld, 18. März 2021



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3205

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Detmold, den 30. März 2021

Bezirksregierung  
Im Auftrag

